

Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – im Fokus des Tierschutzrechts

Sexuelle Handlungen mit Tieren sind in der Öffentlichkeit kaum ein Thema, obschon sie verbreiteter sind als gemeinhin angenommen wird. Seit 2008 sind entsprechende Praktiken in der Schweiz durch das Tierschutzgesetz absolut verboten. Geschützt wird damit nicht nur das Wohl, sondern auch die Würde der Tiere.

GIERI BOLLIGER / VANESSA GERRITSEN
(STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT)

Das Thema Sexualität mit Tieren – wissenschaftlich korrekt Zoophilie und umgangssprachlich auch Sodomie genannt – erregt in der Bevölkerung Abscheu und Ekel. Doch Tiere werden viel öfters für sexuelle Zwecke missbraucht, als allgemein vermutet wird. Weil es hierzu kaum verlässliche Zahlen gibt, kann über die aktuelle Verbreitung der Zoophilie zwar nur spekuliert werden. Aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen – in praktisch jedem zweiten Haushalt lebt mindestens ein Heimtier – und des offensichtlich grossen Interesses, das sich in einem breiten Internetangebot an zoophilem Material niederschlägt, muss aber von einer erheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden.

Zoophilie ist strafbar

Die Bandbreite von geschlechtlichen Handlungen mit Tieren ist gross. Eine besonders grausame Ausprägung hiervon ist der sogenannte «Zoosadismus», bei dem Tiere bewusst oder als in Kauf genommener Nebeneffekt geschädigt, gequält oder getötet werden. Das Tierschutzrecht untersagt «sexuell motivierte Handlungen» mit einem Tier generell, d.h. unabhängig davon, ob sie bei diesem Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste verursachen. Zoophile Handlungen sind strafbar, weil dadurch die Würde der betroffenen Tiere in jedem Fall missachtet wird.

Einschlägige Interessengruppen propagieren «milde», d.h. physisch

nicht schädigende Formen der Zoophilie zwar als natürliche sexuelle Neigung, die auf gegenseitigem Respekt und Liebe basiert. Doch auch wenn keine schädigende Absicht dahintersteht: Geschlechtlich motivierte Handlungen an Tieren bedeuten immer einen Eingriff in ihre sexuelle Integrität. Die sexuelle Selbstbestimmung ist ein Teilaspekt der rechtlich geschützten Tierwürde und umfasst u.a. den Schutz vor Beeinträchtigung der Willensbildung durch geschlechtliche Ausnutzung von Abhängigkeiten. Der Mensch hat generell die Herrschaft und Kontrolle über das in seiner Abhängigkeit stehende Tier, und dies meist in allen Lebensaspekten von der Versorgung und Pflege bis hin zur Gewährung des allgemeinen Wohlergehens des Tieres. Von auf Konsens beruhendem Geschlechtsverkehr unter Gleichberechtigten kann daher keine Rede sein. Dasselbe Machtgefälle prägt im Übrigen auch Beziehungen zu Minderjährigen, weshalb auch die Pädophilie von der Rechtsordnung strikt verboten wird.

Vollzug schwierig

Zoophile Handlungen werden wie Misshandlungen oder qualvolle Tötungen von Tieren als Tierquälereien geahndet. Oft bleiben die im Verborgenen begangenen Taten jedoch unentdeckt, insbesondere wenn Tiere von ihren eigenen Haltern sexuell missbraucht werden. Die zuständigen Instanzen können nur bei Kenntnis einer strafbaren Handlung tätig werden, weshalb Hinweisen aus der Bevölkerung entscheidende Bedeutung zukommt.

Leider findet auch bei den Vollzugsbehörden eine gewisse Tabuisierung oder Verharmlosung des Zoophilietatbestands statt, weshalb zuweilen nur oberflächliche oder sogar überhaupt keine Strafuntersuchungen erfolgen. Zudem ist das erst seit 2008 geltende Verbot von sexuell motivierten Handlungen mit Tieren bei zahlreichen Beamten noch wenig bekannt, was auch ein Blick in die Tierschutzstrafall-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR, abrufbar unter der website www.tierimrecht.org) zeigt: Bislang wurden gesamtschweizerisch nur gerade zehn entsprechende Fälle untersucht.

Die von sexuellen Übergriffen betroffenen Tiere sind auf die Hilfe engagierter Tierärzte, Untersuchungsbeamter und Richter sowie von Haltern und anderen Menschen angewiesen, die willens sind, für die tierischen Opfer zu sprechen und beobachtete Taten oder Hinweise darauf zu bezeugen. Grundlage hierfür ist das Bewusstsein, dass Zoophilie ein ernsthaftes Tierschutzproblem darstellt. Die öffentliche Sensibilisierung ist nicht nur im Hinblick auf die Strafverfolgung, sondern ganz besonders auch unter dem Aspekt der Prävention wesentlich. ■

Lesetipp:

Gieri Bolliger, *Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – eine rechtliche Betrachtung* (132 Seiten), *Schriften zum Tier im Recht, Band 8, Zürich/Basel/Genf 2011, zu bestellen bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) unter www.tierimrecht.org*